

Merkblatt zur Anzeigepflicht für Beförderer von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (z. B. Handwerker) § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Dieses Merkblatt richtet sich an wirtschaftliche Unternehmen mit Sitz in der StädteRegion Aachen, die aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen gerichtet ist, Abfälle, befördern (§ 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG). Gemeint sind hiermit insbesondere Handwerksbetriebe, welche regelmäßig die bei ihrer Arbeit beim Kunden anfallenden Abfälle zur Verwertung oder Entsorgung transportieren.

Beispiele für diese sogenannten „wirtschaftlichen Unternehmen“:

- Bauunternehmer, der Bauschutt zur Abfallentsorgungsanlage transportiert (als Nebenpflicht)
- Fensterbauer, der alte, behandelte Fenster zur Entsorgungsanlage befördert
- Fliesenleger, der herausgeschlagene Fliesen zu einem Sammelplatz bringt
- Dachdecker, der asbesthaltige Welleternitplatten zur Annahmestelle transportiert
- Garten- und Landschaftsbauer, der Grünschnitt zu einem Sammelplatz befördert

Anzeigepflichtig ist, wer

- **mehr als 20 t nicht gefährlicher Abfälle / Kalenderjahr**
- **mehr als 2 t gefährlicher Abfälle / Kalenderjahr**

befördert.

Die Anzeige ist einmalig vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde einzureichen. Für Betriebe, die ihren Hauptsitz in der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) haben, ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen zuständig. Sie kann in Papierform unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (im Downloadbereich) abgegeben werden. Alternativ kann sie auch elektronisch über die Website <https://gadsys.de/abfall-anzeige-und-erlaubnisverordnung> erfolgen (keine Registrierung notwendig, es ist lediglich eine E-Mail-Adresse erforderlich).

Folgende Unterlagen sind mit der Anzeige vorzulegen:

- Gesellen- bzw. Meisterbrief, entsprechende der beantragten Anzeige
- Gegenstand des Unternehmens ist kurz darzulegen (unter Angabe der konkreten Abfallschlüsselnummern der AVV)
- einen Handelsregistrauszug bzw. eine Gewerbeanmeldung oder Auszug aus der Handwerksrolle

Nachforderung weiterer Unterlagen:

Im Rahmen der Anzeigebestätigung können von der zuständigen Behörde weitere Unterlagen – auch nachträglich – über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Sach- und Fachkunde verlangt werden.

Des Weiteren können mit der Anzeigebestätigung Bedingungen und Auflagen – auch nachträglich – vorgenommen sowie Aufforderungen an die Zuverlässigkeit und Sach- und Fachkunde festgelegt werden.

Gebühr:

Die Bestätigung der Anzeige ist gebührenpflichtig. Für die Bearbeitung einer Anzeige wird eine Bearbeitungszeit abhängige Gebühr von ca. 150 € erhoben. Zusätzlich fallen Gebühren für die neue Vergabe von Beförderer- und Maklernummer von je 50 € an.

Was Sie sonst noch wissen sollten:

- Wesentliche Änderungen im Unternehmen haben zur Folge, dass die Anzeige erneut abzugeben ist. Dazu zählen unter anderem die Änderung des Firmennamens, der Adresse, der Tätigkeiten, des Betriebsinhabers, Gesellschafters, Geschäftsführers oder der verantwortlichen Person(en).
- Das Ausüben einer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit ohne vorherige, vollständige Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

Rechtliche Grundlagen:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Abfallanzeige und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Nachweisverordnung (NachwV)
- Allg. Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Julia Johach, Telefon-Nummer 0241 / 5198-7023, oder an Herrn Robert Mücke, Telefon-Nummer 0241 / 5198-7025 oder an Herrn Jonas von Wirth, Telefon-Nummer 0241 / 5198-7063.